

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (Datum wird von 10 ausgefüllt) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung) vom 25. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2020, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Es wird ein neuer § 4b mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 4b
Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 360 EUR/Jahr festgelegt.
- (2) Für Fahrzeuge, die vom Kraftfahrtbundesamt den Kategorien Minis, Kleinwagen, Kompaktklasse, Mittelklasse oder Mini-Vans zugeordnet sind mit einem Leergewicht von bis zu 1.800 kg (Mittelklasse), wird die Gebühr auf 180 Euro/Jahr ermäßigt.
- (3) Für Fahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb wird die Gebühr auf 120 Euro/Jahr ermäßigt.
- (4) Für Angehörige von Haushalten, die Anspruch auf die BonusCard haben, werden die Gebühren jeweils um weitere 50% ermäßigt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Tübingen, den (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Boris Palmer
Oberbürgermeister